

**Umgang mit dienstlich bereitgestellten Messern gemäß Waffengesetz (WaffG)**

**Hier: Aktenkundige Belehrung**

Ich, \_\_\_\_\_ wurde heute aktenkundig darüber belehrt,

- dass ich nur berechtigt bin Messer (z.B. Taschenmesser, Einhandöffnung), welche zu dienstlichen Zwecken ausgegeben wurden, im täglichen Dienstbetrieb zu führen. Diese Erlaubnis beinhaltet auch den Weg zum Dienst und den Weg nach Hause in Uniform.
- dass nur der direkte Weg zwischen Dienststelle und Wohnung als rechtlich zulässig bewertet wird (vergleichbar der rechtlichen Betrachtung eines Wegeunfalls!).
- Dieses bedeutet auch, dass sobald die Wegstrecke durch private Angelegenheiten unterbrochen wird, es sich nicht mehr um einen Arbeitsweg handelt. Somit befindet sich der Soldat nicht mehr nach § 42a Abs. 3 WaffG in der Berufsausübung oder als dienstlich tätig gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 WaffG).

**Das außerdienstliche Führen von Messern mit oben beschriebenen Eigenschaften ist ausdrücklich untersagt!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Waffengesetz (WaffG)

### § 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm

zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

## Waffengesetz (WaffG)

### § 55 Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten

(1) Dieses Gesetz ist, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die **Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,**
3. die Polizeien des Bundes und der Länder,
4. die Zollverwaltung

und deren Bedienstete, **soweit sie dienstlich tätig werden.** Bei Polizeibediensteten und bei Bediensteten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für den Besitz über dienstlich zugelassene Waffen oder Munition und für das Führen dieser Waffen außerhalb des Dienstes.

Weiter Ausführung zum Waffengesetz § 55 sind dem Gesetzestext zu entnehmen.